

# Merseburger Correspondent.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Bezugspreis: vierteljährlich 1,80 Mk.; durch den Boten frei ins Haus 2,10 Mk.; durch die Post 2,50 Mk. einjähr. Bestellgeld; durch unsere Vertreter auf dem Lande 2,40 Mk. Einzelnummer 10 Pf.

—: Geschäftsstelle: Delgrube 9. —:

Anzeigenpreis: Für die einbaltige Beilage oder deren Raum 80 Pf., im Restamt 75 Pf., Chiffreanzeigen und Nachweilungen 20 Pf. mehr. Platzverleiher ohne Verbindlichkeit. Schluss der Anzeigen-Nahme: 9 Uhr vormittags.

Nr 120

Sonntagabend den 25. Mai 1918

44. Jahre

## Lebhafte Artillerietätigkeit an der Schlachtfrent.

### Das Urteil der Sachkenner.

Vor einigen Tagen hat der Staatssekretär v. Rühlmann von der Berliner Handelskammer über den räumlichen Frieden gesprochen. Viele hundert Vertreter der führenden Kaufmannschaft hörten mit größter Aufmerksamkeit die Ausführungen des Staatssekretärs und stimmten lebhaft zu, als der Präsident der Handelskammer, Herr v. Wendelssohn, die Bedeutung des unäusserschen Friedens so, wie er geworden ist, für die deutsche Volkswirtschaft nachdrücklich betonte und dankbar anerkannte. Wir glauben, daß es nicht ungewöhnlich ist, solchen Tatbestand auch unsererseits noch einmal zu unterstreichen. Während der vier Kriegsjahre hat sich, was an sich begriffen werden kann, bei uns eine gewisse Reorganisation eingetrit, ein gewisser Sift, alles, auch die schwierigsten Probleme, gleich zu erfassen und zu lösen. Und wenn man die Wirklichkeit nicht immer so ansieht, wie sich eifrige Ideologen sie gedacht haben, so pflegt gemeinlich die Kritik einzuleben. Meist tut sie das sogar, bevor noch recht bekannt ist, was denn nun eigentlich beschlossen worden ist, und wie die Dinge, um die es sich handelt, laufen sollen. So war es auch um einen gewissen Teil der sogenannten Öffentlichkeit bestellt, als die ersten Nachrichten über die Struktur des mit Rumänien zustandekommenen Friedens durchdrungen. Ich spreche die Gast der Moskauer, daß dieser Frieden uns nicht das bringe, was billig zu verlangen gewesen wäre. Einige der Konsumenten verteilten sich bis zu dem Urteil, daß der Frieden von Bukarest geradezu ein Verrat an deutschen Vaterlande sei. Als dann das Friedensinstrument bekannt wurde und als jeder Mann sehen konnte, welche erheblichen Vorteile Deutschland hinsichtlich durch die mit Rumänien festgelegten Beziehungen auf viele Jahre und Jahrzehnte hinaus haben wird, verstimmt die Zähler nach und nach.

Summieren, es war die vorangegangene Episode, abzuschließen, was man noch nicht einmal konnte, kein erhebliches Verdienst für die politische Reife jener braven Leute, die immer noch meinen, Politik ließe sich nach Sentimenten erlernen. Es versteht sich aber von selbst, daß gerade jetzt, da Deutschland einen neuen Ausstieg in der Weltpolitik machen will und machen wird, die Auffassung, die allein zutreffende, daß politische Entschlüsse aus der sachlichen Kenntnis der gegebenen Realitäten sich entwickeln müssen, unbedingt Maßstab aller politischen Tätigkeit, Maßstab auch der Publizistik werden muß. Insofern möchten wir den oben angezogenen Vorgang, den Vortrag des Staatssekretärs vor der Berliner Handelskammer, als ein erfreuliches Symptom festhalten. Vor Sachverständigen hat ein Sachkenner die Tatsachen mit kühlster Ruhe dargelegt, hat gezeigt, wie aus mannigfachen Wechselwirkungen und unter dem Druck gegebener Forderungen sich logisch ein allen berechtigten Wünschen der Beteiligten entgegenkommender, auch die Lebensmöglichkeit des bisherigen Feindes — nicht etwa aus Sentimentalität, sondern aus Klugheit — berücksichtigender Vertrag ergeben hat. Der Staatssekretär konnte in solchem Zusammenhang darauf hinweisen, daß die deutschen Unterhändler mit gutem Gewissen das Urteil der Experten entgegennehmen wollen. Das Urteil war zustimmend! Es zeigte sich, daß außerordentlich viel Murrage vermieden werden könnte, wenn politische Ergebnisse immer erst, bevor man sie beurteilt oder gar vernimmt, in aller Mäßigkeit und mit Sachkenntnis geprüft werden würden. Die Zukunft der deutschen Weltpolitik wird nicht zuletzt davon abhängen, daß solcher Grundgedanke allgemeine Gültigkeit erhält.

### Der Weltkrieg.

Die amerikanische „Bereitschaft zu Friedensverhandlungen“.

Aus Washington wird über Zürich gemeldet: In Regierungskreisen wurde erklärt, daß Wilson nach wie vor auf folgendem Standpunkt stehe: „Wenn irgendein Ver-

### Deutscher Heeresbericht.

Berlin, 24. Mai. (Großes Hauptquartier.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert. In dem Kampfgebiet, beiderseits der Lys, an der Scarpe, südlich von der Somme, sowie zwischen Moreuil und Mondiville lebte die Artillerietätigkeit am Abend an und war auch während der Nacht lebhaft.

Die Infanteriekämpfe blieben auf Erkundungskämpfe beschränkt. Eigene Unternehmungen südwestlich von Buzois und an der Die brachten Gelingen ein.

Erster Generalquartiermeister Ludendorff. (M. T. B.)

### Der Deutsche Admiralfstab meldet:

Berlin, 24. Mai. (Amlich.) Von unseren U-Booten im Ostseegebiet am 24. und 25. Mai wiederum 15 000 Britto-Regier-Flotten

feindlichen Handelsfahrzeuge vernichtet. Die Erfolge feindlicher Gegenwirkung erzielt, 2 Dampfer aus Geleitzügen herausgeschossen.

Der Chef des Admiralfstabes der Marine.

### Genf Barian in Berlin.

Berlin, 24. Mai. Wie das „W. T.“ hört, würde sich Graf Barian im Laufe dieser Woche nach Berlin begeben, um an den Verhandlungen über die Reorganisation des Bündnisses der Mittelmächte teilzunehmen.

### Vor der Lösung der baltischen Frage.

Berlin, 24. Mai. (Privat-Telegramm.) Es ist bekannt geworden, daß dem Inwärtigen Amt eine Mitteilung zugegangen ist, wonach die Provinzen Lita und Estland sich von Rußland vollständig losgelöst haben. Damit ist der Zeitpunkt eingetreten, der Deutschland freie Hand und die Möglichkeit gibt, die baltische Rückhaltung abzuheben. Rußland mußte deshalb die Frage der Lösung der baltischen Frage nach dem Friedensvertrage das Mitbestimmungsrecht über die Nachbarstaaten solange behält, bis diese sich vollständig von Rußland losgelöst hätten. Da dieses nun nicht mehr der Fall ist, wird wahrscheinlich die Bitte des Baltikums, die nach einem Beschluß des Landrates von Estland und Lettland dem Kaiser seinerzeit überreicht wurde, die Unterlage zur Lösung der baltischen Frage bilden. Man nimmt an, daß die Verhandlungen schon in der nächsten Zeit einsehen werden und dem Reichstag Johann das Material zur Verhandlung vorgelegt werden soll.

### Die polnische Frage.

Berlin, 24. Mai. (Privat-Telegramm.) Von polnischer Seite wird geltend gemacht, daß selbst die Polen jetzt bald mit der Lösung der polnischen Frage rechnen. Von österreichischer Seite ist wiederholt betont worden, daß die Lösung der polnischen Frage nur im polnischen Sinne erfolgen kann. Demgegenüber wurde wiederholt von deutscher Seite geltend gemacht, daß die österreichische Lösung als abgelehnt gelten müsse. Bei den österreichischen Meinungen kann es sich daher nur um Einmündung handeln und selbst in polnischen Kreisen sieht man nicht auf dem Standpunkt, daß eine Lösung im austro-polnischen Sinne erfolgen werde. Es hat vielmehr den Anschein, daß Deutschland und Österreich-Ungarn eine Verständigung über Polen anstreben, die beiden Seiten gerecht werden soll. Nebenfalls werden die Verhandlungen, die bekanntlich für den Zeitpunkt vorzuziehen sind, an dem der Friede in Bukarest beschlossen sein sollte, benachteiligt in Angriff genommen werden. Die Lösung der polnischen Frage drängt schon deshalb, weil sie erfolgt sein muß, wenn die Verhandlungen über das neue Bündnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn einsehen werden.

### Finnlands monarchische Sorgen.

Stockholm, 24. Mai. (Privat-Telegramm.) Der finnische Senat hat die Frage einer Regierungsänderung für Finnland energig debattiert und man hofft allgemein, Finnland zu einer Monarchie erheben zu können.

(Neueste Nachrichten siehe auch Beilage.)

treter eines kriegsführenden Staates und Friedensbeschläge unterbreiten will, so werden wir sie prüfen. Überhaupt wird in allen aus Deutschland in die Schweizerische Presse gelangenden Meldungen die amerikanische Bereitschaft zu Friedensverhandlungen immer und immer betont.

### Die Kämpfe im Westen

Der deutsche Abendbericht lautet: Von den Kriegsschauplätzen nichts Neues.

### In Erwartung der deutschen Offensiv.

Aus Paris wird gemeldet: Clemenceau erklärte einem amerikanischen Journalisten, die nächste Zeit wird eine neue Entscheidung bringen. Die Deutschen werden zu dem fürchterlichsten Schlag ausholen. Die Gefahr ist riesengroß.

### Sorgfältige Vorbereitung.

Die „Bühner Welt“ meldet: Die langandauernde Operationspause wird in Zürich durchaus nicht als ein Zeichen dafür angesehen, daß die Deutschen erschöpft sind. Alle militärischen Stellen sind überzeugt, daß die Deutschen vielmehr mit äußerster Sorgfalt einen neuen Schlag vorbereiten.

### Erneute Bezeichnung Raons.

Aus Berlin wird gemeldet: Die rücksichtslose Fortsetzung der Bezeichnung von Raon durch die Franzosen hat am 22. Mai die unglückliche Zivilbevölkerung erneut schwer betroffen. Mehrere Einwohner wurden getötet oder verwundet. Auch feindlichem Bombenflug ist ein Anhalt zum Opfer.

Wirkliches Feuer mit Wirkung auf die Fronten in Berlin, 23. Mai. Kuzbrow, Sordobro, durch die Bergart, Allers, Schacht 6, Noer und das Stahlwerk Grenat wurden erneut mit schwerer Feuer belegt. Im Majshinbau des Grenat verursachten unsere Kräfte zahlreiche starke Explosionen.

### Bezüge in Flammen.

Depeschen von der englischen Front in den Pariser Blättern belagen. Verbote sind infolge der Bezeichnung durch die deutschen Brandgranaten in Flammen.

### Vom italienischen Kriegsschauplatz

Der österreich-ungarische Generalstab meldet: Wien, 23. Mai. An der italienischen Front führte die auf beiden Seiten betriebene Erkundungstätigkeit auch gestern an mehreren Stellen zu Gelingen.

### Eine italienische Offensiv?

„Secolo“ meldet die Absicht einer Anzahl Parlamentarier in das Frontgebiet. „Corriere“ berichtet: Wir stehen am Vorabend unserer Offensiv.

### Der Luftkrieg.

Der Reichsminister über den Fliegerangriff auf Köln.

Der Reichstagsabgeordnete Ruchhoff hat, wie gemeldet, im Reichstags eine kurze Anfrage eingebracht, worin er darauf hinweist, daß am 18. Mai ein feindlicher Fliegerangriff auf die Stadt Köln außerordentlich zahlreiche Opfer an Toten und Verwunden gefordert hat. Aus den näheren Umständen gehe hervor, daß es dem Feinde weniger darauf ankomme, militärischen Schaden anzurichten, als vielmehr die schaulose Bevölkerung grausam zu töten. Eine rechtzeitige Warnung habe vollständig gefehlt. Ruchhoff fragt an, ob der Reichsminister weiter bereit ist, Anregungen zu unterbreiten, die dem sinnlosen Morde an Frauen und Kindern durch beratige Angriffe internationaler Art endlich ein Ende machen.

Daraufhin ist durch den Reichsminister folgende Antwort erteilt worden:

Durchaus sichere Mittel zur Verhinderung von Luftangriffen gibt es nicht. In erster Linie steht eine gute Fliegerabwehr, sobald die Drohung von Vergeltungsflügen gegen die feindlichen Hauptstädte. Nach beiden Richtungen hin ist die Heeresverwaltung tätig. Nach Zeitungsnachrichten haben sich in der französischen Kammer und ganz besonders im Generalstab der Stadt Paris erste und einberufliche Stimmen für eine Verhängung der kriegsführenden Parteien über die Einstellung von Fliegerangriffen gegen Städte außerhalb des Operationsgebietes erhoben. In bestimmten Anträgen von feindlicher Seite hat dies bisher noch nicht geführt. Sollte dies geschehen, so würden zunächst die militärischen Stellen mit der Prüfung des Antrages betraut werden.





# Grüdwurstverkauf

Sonnabend den 25. Mai, von 4-7 Uhr.

**Vertaufsstelle** Rudolph, Clobigaustr. Nr. 4, Nr. 801-1400  
 Schmidt, Dammstr. Nr. 6, Nr. 4501-5100  
 Schubert, Burgstr. Nr. 16, Nr. 8001-9200  
 Staake, Neumarkt Nr. 38, Nr. 12801-13400  
 auf Nr. 3 der Grüdwurstkarte.  
 Verkaufspreis: 1/4 Pfund 50 Pfennig.  
 Merseburg, den 24. Mai 1918. L. A. I. 662/18.  
 Das städtische Lebensmittelamt.

## Für die Einmachzeit: „Deutschland“-Einkochgläser, doppelt gekühlt

**mundgeblasene Qualitätsware,**  
 bedeutend haltbarer als Maschinengläser.  
 In allen Grössen und Mengen sofort lieferbar.  
 1/4, 1/2, 3/4, 1, 1 1/2, 2 Liter.

Vorjährige Lagerbestände zu alten Preisen, nur solange der Vorrat reicht.

**Einkoch-Apparate** mit 6 Federn u. Thermometer **25,50**

**Große Posten Gummi-Ringe**  
 für alle Sorten Gläser  
 16, 20, 25, 35, 45 und 60 Pfg.

Geleegläser, Saftflaschen, Fruchtpressen, Pergamentpapier

**Paul Ehlert, Merseburg**

### Gewinn-Auszug

Pr.-Südd. (237. Kgl. Pr.) Klassen-Lotterie 1. Klasse 13. Ziehungstag. 24. Mai 1918

Auf jede gezogene Nummer sind zwei gleich hohe Gewinne gefallen, und zwar je einer auf die Lose gleicher Nummer in den beiden Abteilungen I und II

(Ohne Gewähr.) (Nachdruck verboten.)  
 In der Verlosungziehung wurden Gewinne über 240 Mark gezogen.

4 Gewinne zu 10000 M 67688  
 8 Gewinne zu 5000 M 203832  
 98 Gewinne zu 2000 M 2834 9832 13514 14524 17625 33876 46309 42313 43875 60838 54434 61955 64095 69785 78138 79929 84787 89881 90397 90997 93929 100458 109397 115313 122351 130651 140374 163004 183359 193911 199210 203470 185899 187209 191376 196330 112087 218399 223407 226059 229697 227934 228287 230189 231899 232347 232800 233253 233706 234159 10674 13993 15336 16439 17542 18645 19748 20851 21954 23057 24160 25263 26366 27469 28572 29675 30778 31881 32984 34087 35190 36293 37396 38499 39602 40705 41808 42911 44014 45117 46220 47323 48426 49529 50632 51735 52838 53941 55044 56147 57250 58353 59456 60559 61662 62765 63868 64971 66074 67177 68280 69383 70486 71589 72692 73795 74898 76001 77104 78207 79310 80413 81516 82619 83722 84825 85928 87031 88134 89237 90340 91443 92546 93649 94752 95855 96958 98061 99164 100267 101370 102473 103576 104679 105782 106885 107988 109091 110194 111297 112400 113503 114606 115709 116812 117915 119018 120121 121224 122327 123430 124533 125636 126739 127842 128945 130048 131151 132254 133357 134460 135563 136666 137769 138872 139975 141078 142181 143284 144387 145490 146593 147696 148799 149902 151005 152108 153211 154314 155417 156520 157623 158726 159829 160932 162035 163138 164241 165344 166447 167550 168653 169756 170859 171962 173065 174168 175271 176374 177477 178580 179683 180786 181889 182992 184095 185198 186301 187404 188507 189610 190713 191816 192919 194022 195125 196228 197331 198434 199537 200640 201743 202846 203949 205052 206155 207258 208361 209464 210567 211670 212773 213876 214979 216082 217185 218288 219391 220494 221597 222700 223803 224906 226009 227112 228215 229318 230421 231524 232627 233730 234833 235936 237039 238142 239245 240348 241451 242554 243657 244760 245863 246966 248069 249172 250275 251378 252481 253584 254687 255790 256893 257996 259099 260202 261305 262408 263511 264614 265717 266820 267923 269026 270129 271232 272335 273438 274541 275644 276747 277850 278953 280056 281159 282262 283365 284468 285571 286674 287777 288880 289983 291086 292189 293292 294395 295498 296601 297704 298807 299910 301013 302116 303219 304322 305425 306528 307631 308734 309837 310940 312043 313146 314249 315352 316455 317558 318661 319764 320867 321970 323073 324176 325279 326382 327485 328588 329691 330794 331897 333000 334103 335206 336309 337412 338515 339618 340721 341824 342927 344030 345133 346236 347339 348442 349545 350648 351751 352854 353957 355060 356163 357266 358369 359472 360575 361678 362781 363884 364987 366090 367193 368296 369399 370502 371605 372708 373811 374914 376017 377120 378223 379326 380429 381532 382635 383738 384841 385944 387047 388150 389253 390356 391459 392562 393665 394768 395871 396974 398077 399180 400283 401386 402489 403592 404695 405798 406901 408004 409107 410210 411313 412416 413519 414622 415725 416828 417931 419034 420137 421240 422343 423446 424549 425652 426755 427858 428961 430064 431167 432270 433373 434476 435579 436682 437785 438888 440000 441103 442206 443309 444412 445515 446618 447721 448824 449927 451030 452133 453236 454339 455442 456545 457648 458751 459854 460957 462060 463163 464266 465369 466472 467575 468678 469781 470884 471987 473090 474193 475296 476399 477502 478605 479708 480811 481914 483017 484120 485223 486326 487429 488532 489635 490738 491841 492944 494047 495150 496253 497356 498459 499562 500665 501768 502871 503974 505077 506180 507283 508386 509489 510592 511695 512798 513901 515004 516107 517210 518313 519416 520519 521622 522725 523828 524931 526034 527137 528240 529343 530446 531549 532652 533755 534858 535961 537064 538167 539270 540373 541476 542579 543682 544785 545888 546991 548094 549197 550300 551403 552506 553609 554712 555815 556918 558021 559124 560227 561330 562433 563536 564639 565742 566845 567948 569051 570154 571257 572360 573463 574566 575669 576772 577875 578978 580081 581184 582287 583390 584493 585596 586699 587802 588905 590008 591111 592214 593317 594420 595523 596626 597729 598832 600000

In der Nachmittagsziehung wurden Gewinne über 20 Mark gezogen.  
 4 Gewinne zu 5000 M 14768 186658  
 8 Gewinne zu 2000 M 12818 20732 25224 30328 39970 42106 43556 46908 48887 60481 64394 64033 64566 67187 68332 73881 80330 91078 84245 86618 87030 83992 91412 107673 113993 116953 126528 122884 129841 150908 153723 168983 168710 176355 176176 191031 193677 182407 1872 8 184826 183900 189775 206851 209327 213110 210459 233443 232087  
 150 Gewinne zu 1000 M 2387 4955 6252 6292 6232 9561 10409 12763 24456 24282 33010 38778 37137 37812 38977 42156 45297 46190 69898 62386 63109 70183 71919 77518 78827 78982 80017 81957 82458 84829 90188 90041 92634 94528 94424 99746 101789 103671 104976 107501 101337 108873 109879 109923 116903 121794 124183 136408 138915 140390 143798 147336 154017 158225 157133 159892 160599 176139 183207 182653 178514 183397 190485 191475 200141 203159 213451 214884 217495 28058 219077 227341 228393 229309 232568  
 228 Gewinne zu 500 M 10453 12864 13802 15541 16837 17439 21354 27898 27649 28475 28607 29962 32073 32487 35621 38889 44811 46967 49118 51508 54802 53464 60322 62212 66930 71110 77144 80080 18477 80121 83400 89487 89811 96390 46452 93091 105512 105784 106938 110959 115649 117317 117913 121555 123389 123912 123870 125322 126508 126829 126672 132144 130783 132053 128532 128599 129651 128280 128858 128672 132144 130783 132053 134978 135093 135139 135207 132655 132655 132655 132655 140039 140282 145111 148597 148189 149010 151340 152378 184099 164083 165291 157815 158734 164791 156206 163397 163855 165997 174887 174395 176974 179153 182657 184598 193761 196021 197416 199738 200466 204936 205143 205294 203578 206897 209093 206818 209778 210582 212934 217038 219691 224400 229532 229986 233997

# Kochfleisch- und Fleischwaren-Verkauf

findet am 25. Mai 1918  
 bei Möbius, Fischer Keller,  
 nachmittags von 2-3 Uhr auf die Ordnungsnummern 2501-2600  
 3-4 2601-2700  
 statt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art von Fleisch oder Fleischwaren besteht nicht.  
 Merseburg, den 24. Mai 1918. L. A. I. 663/18.  
 Das städtische Lebensmittelamt.

# Kammer-Lichtspiele!

Ab heute Freitag bis Montag:  
**Höhenluft. Aus Angst!**  
 Prächtiges Lustspiel in 4 Akten.  
 „... Auf daß Ihr nicht gerichtet werdet!“  
 Mit der beliebten Künstin  
**Henny Porter!**  
 Spannendes Drama in 5 Akten  
 mit Edith Möller.  
 Hierzu ein gutes Beiprogramm.

In Kürze: „Das Rätsel von Bangalor!“ Grosser vielbesprochener Liebesroman in 6 Akten

# Deutsch-Evangelischer Frauenbund

Sitzgruppe Merseburg.  
**General-Versammlung**  
 Mittwoch den 29. Mai 1918, nachmittags 5 Uhr,  
 im Sitzungssaal der Generalkommission, Wilhelmstraße 6/10.  
 Tages-Ordnung:  
 1. Geschäfts- und Kassenbericht.  
 2. Vortrag: „Aus der praktischen Arbeit der Fabrikpflege.“  
 (Fr. W. Büchhoff-Halle, bisher Fabrikpflegerin in Eilenburg).  
 Unsere Mitglieder werden gebeten, zahlreich zu erscheinen.  
 Gäste sind willkommen.

Habe eine Vertretung für  
**Vergrößerung von Photographien**  
 übernommen. Tadellose, saubere und preiswerte Arbeit - auch von älteren Bildern - wird garantiert. Einrahmungen werden sorgfältig ausgeführt unter billiger Preisberechnung.  
**Albert Voigt, Glasermeister, Domstraße 11.**

Es liegt in Ihrem Interesse  
 Ihre Aufträge auf elektrische Licht- und Kraftanlagen schon jetzt zu erteilen, damit dieselben bei späterem Gebrauch betriebs- Elektromotor- u. elektrische Lichtanlagen sofort fertig sind. - Kostenanfrage bereitwilligst ausgeführt werden. Elektrotechnisches Büro  
**Franz Wengler, Weißknechtstr. 115.**

**Frauen und Mädchen zum Flaschenetikettieren gesucht.**  
 Jahrgeld wird vergütet.

**Brunnenverband Lauchstädt.**

**Nachtwächter gesucht.**

Wir suchen bei hohem Lohn für unsere Brauerei einen tüchtigen, fröhlichen und zuverlässigen Wächter, der früh und abends die Pferde zu füttern hat. Schriftliche Angebote sind zu richten an die  
**Stadtbrauerei Carl Berger.**

Lehrlingsabteilung Merseburg  
 im B. D. S.  
**Sonntag den 26. Mai Auszug nach Dürrenberg.**  
 Abmarsch 2 Uhr vom Kasino aus.  
 Mittwoch den 29. Mai **Verjüngung** im Wettiner Hof.



**Bereinigung der Geflügelzucht.**  
 Sonntag den 26. d. M., 5 Uhr nachm., im „Neuen Schützenhaus“  
**zwanglose Besprechung** der neuesten Tagesfragen mit entsprechendem Vortrage.  
 Alle Geflügel-Freunde sind hierzu willkommen.  
 Auskunft jeder Art der Geflügelzucht, sowie Brüterei und Zuchtgefügel, vermittelt unsere Geschäftsstelle Unter-Merseburg 13, Fernruf 420  
 Der Vorstand.

**Bereinigung zur Förderung d. Pflege der weiblichen Jugend.**  
 Sonntag den 26. Mai, nachmittags 4 Uhr.

**Frühlingsfester**  
 im Goethe-Theater in Lauchfeld.  
 Abfahrt 1.50 mittags.  
 Vortragsfolgen im Theater.

**V. f. B. Versammlung**  
 im „Ratskeller“.

**R.-V. „Germania“**  
 Sonnabend d. 25. Mai, abends 8 Uhr.

**Monatsversammlung**  
 im „Neuen Schützenhaus“.  
 Zahlreiches Erscheinen erwünscht.  
 Der Vorstand.

**Jugendkompanie Frankleben.**  
 Sonntag den 26. Mai im Saale des Herrn Fäshö  
 Bahnhof Merseburg

**Theater-Aufführung**  
 Anfang pünktlich 7 1/2 Uhr abends.  
 Es ladet freundlich ein  
 Die Jugendkompanie.

**Damenhaar, Robbhaare und zahle höchste Preise.**  
**Frau Jrmisch, Johannisstraße 10.**



Zwei gute mittelshwere **Arbeitspferde (Dänen)** und mehrere leichte saftige **Pferde,**  
 passend für jedes Geschäft oder Landwirtschaft, jedes preiswert zum Verkauf.  
**W. Naundorf, Merseburg. Telefon 498.**  
 Herzlich einwilligend

Deutschland.

Der Vizepräsident des Reichstages Dr. Baumbach wurde in Sofia vom Ministerpräsidenten Radtschew empfangen, mit dem er eine lange Unterredung hatte. Heute abend gibt die Gesellschaft für Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen Bulgarien und Deutschland ein Festessen zu Ehren des Gasten. Morgen wird Vizepräsident Dr. Baumbach im Saale des Nationaltheaters einen Vortrag über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Verbündeten halten.

17. Delegierten des Gewerksinns der deutschen Maschinen- und Metallarbeiter (S.-D.). Im weiteren Verlaufe der Verhandlungen sprach Herr Gieseler-Duisburg über „Arbeiterlöhne und Unternehmensgewinne in der Kriegszeit“. Es gelangte eine Entschließung zur einstimmigen Annahme, in der mit Entschiedenheit die übertriebenen Gewinne von einer kriegsbedingten Steigerung der Löhne der Metallarbeiter zurückgewiesen wurden. Die hohen Preise für alle Lebensmittel und Bekleidungsartikel würden nach dem Urteil der Verbände noch lange Zeit nach Kriegsende anzuhalten. Andererseits seien höhere Löhne nicht wünschenswert, da sie zu einer ungesunden Konkurrenz zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern führen würden.

Provinz und Umgegend.

Reichenfels, 23. Mai. In Mäheln ist es die 11. jährige Krone. Die Krone ist ein Bild der Arbeit und der Mühe, das die Menschen zu einem besseren Leben führt. Die Krone ist ein Bild der Gerechtigkeit, das die Menschen zu einem besseren Leben führt.

Wahlberg, 22. Mai. Aus Rußland kam ein schönes Stück Speck hier an. Das Stück wurde geräuchert, tadellos fest — frisch, und nicht zu teuer. Das Stück ist ein Bild der Gerechtigkeit, das die Menschen zu einem besseren Leben führt.

Wahlberg, 22. Mai. 12 Berliner Gewaunen, aber deren Erwerb er sich nicht ausweisen konnte, wurden im nahe Gröben dem Sandsteinmann Marx abgenommen. Man hatte die Gewaunen in einer Gartenwand der Gartenstraße versteckt. Marx, der gerade eine große Riste mit Gewaunen nach Chemnitz expedieren wollte, wurde beschuldigt.

Wahlberg, 22. Mai. Die hier bei ihren Eltern zu Besuch weilende Gattin des Staatsanwalts Wernmann

aus Weimar erhielt von der dortigen Kriminalpolizei die Nachricht, daß ihre Wohnung während ihrer Abwesenheit vollständig ausgeräumt worden sei. Die Wohnung liegt im dritten Stock.

Wahlberg, 24. Mai. Der Landtag des Herzogtums Sachsen-Altenburg wird in Kürze einberufen werden, da ein paar eilige Vorlagen der Erledigung harren. Auch eine Erhöhung der Kriegsteuerumlagen für landwirtschaftliche Beamte und Arbeiter, Geistliche und Volksschullehrer ist in Aussicht genommen, wobei auch die benötigten Rubrikänderungen und Hinterbliebenen-Versicherungsgesetze in Aussicht genommen sind.

Ein Beitrag zur Schleichhandelswirtschaft.

Die „Sozialzeitung“ veröffentlicht ein bezeichnendes Berichtsstück aus Halle. In Halle kam eines Tages so um die Weihnachtszeit herum ein Beamter der Kriminalpolizei, um sich wegen eines Raubverbrechens behandeln zu lassen, zu einem Arzt und bat um Verordnungen kräftigerer Nahrungsmittel. Der Arzt erklärte sich gern bereit, meinte aber, ein Antrag würde viel Erfolg kaum haben, da die Lebensmittel zu knapp seien, weil der Schleichhandel zu sehr im Aufschwung sei. Die Lebensmittel seien zu knapp, um die Bevölkerung zu versorgen, und die Lebensmittel seien zu knapp, um die Bevölkerung zu versorgen.

Der Arzt erklärte sich gern bereit, meinte aber, ein Antrag würde viel Erfolg kaum haben, da die Lebensmittel zu knapp seien, weil der Schleichhandel zu sehr im Aufschwung sei. Die Lebensmittel seien zu knapp, um die Bevölkerung zu versorgen, und die Lebensmittel seien zu knapp, um die Bevölkerung zu versorgen.

Galten des Rittersgutspaus vor dem Saale des Regierungsrates der Polizei verdinglich vorgekommen. Er sagte hinzu: „Man glaubt nicht, daß sich solche Sachen in der Nähe eines Polizeigebäudes abspielen können.“

Merseburg und Umgegend.

24. Mai.

Mehrerbruch von Kartoffeln. Der Magistrat erlaubt nochmals eine dringende Warnung an die Haushaltungen, Kartoffeln nicht über den zugelassenen Vorrat von 7 Kubikfuß hinaus zu verbrauchen. Es mehren sich die Anzeigen, daß doch eine Anzahl Haushaltungen schon jetzt mit den Vorräten, die noch bis zum 2. August 1918 reichen sollen, zu Ende sind. Alle Haushaltungen werden daher in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam gemacht, daß sie mit den ihnen eingekauften Kartoffeln unbedingt bis 2. August 1918 auszureichen haben und daß sie auf Beweissung von Erlaß die vorzeitig verbrauchten Kartoffeln nicht wegschütten können.

Errichtung einer Erbsmittelle für die Provinz Sachsen. Wie man uns mitteilt, wird eine Erbsmittelle für die Provinz Sachsen errichtet werden. Die Erbsmittelle wird in Halle a. S. angelegt werden. Die Erbsmittelle wird in Halle a. S. angelegt werden. Die Erbsmittelle wird in Halle a. S. angelegt werden.

Einmalige Bekanntmachung über die Zuteilung von neuem Schutzwert für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen. Die Zuteilung von neuem Schutzwert wird in Halle a. S. angelegt werden. Die Zuteilung von neuem Schutzwert wird in Halle a. S. angelegt werden.

Einmalige Bekanntmachung über die Zuteilung von neuem Schutzwert für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen. Die Zuteilung von neuem Schutzwert wird in Halle a. S. angelegt werden. Die Zuteilung von neuem Schutzwert wird in Halle a. S. angelegt werden.

Kapitalabfindung bei Wiederberufung von Kriegern. Man schreibt uns: Es herrscht vielfach die Ansicht, daß bei der Wiederberufung von Kriegern eine bestimmte Kapitalabfindung ausbezahlt werden soll. Diese Ansicht ist irrig. Die Kapitalabfindung wird bei der Wiederberufung von Kriegern nicht ausbezahlt werden. Die Kapitalabfindung wird bei der Wiederberufung von Kriegern nicht ausbezahlt werden.

Einmalige Bekanntmachung über die Zuteilung von neuem Schutzwert für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrtsvereinigungen. Die Zuteilung von neuem Schutzwert wird in Halle a. S. angelegt werden. Die Zuteilung von neuem Schutzwert wird in Halle a. S. angelegt werden.

Des Weibes Waffen.

Original-Roman von Elisabeth Vordart.

5. Fortsetzung. (Nachdruck verboten.) Dieter meinte die Waise. „Was man so verstehen nennt! Der alte Baron laßt uns, meine Kameraden und mich, ausweisen zur See — hat gute Weine, gute Zigarren — das ist alles. Sonst keine Waise — es blühte in seinen Tagen auf — haben meine Kameraden auch in Italien die Waise gemacht, ohne je gebeten worden zu sein, ihn zu wiederholen.“

„Doch — ich dich nur für mich allein haben wollte.“ „Nun, wofür sie mit beiden Erträgen ab und wandte sich um, konnte es jedoch nicht verhindern, daß er ihre Hand ergriff und an seine Lippen drückte.“ „Nun, wofür sie mit beiden Erträgen ab und wandte sich um, konnte es jedoch nicht verhindern, daß er ihre Hand ergriff und an seine Lippen drückte.“

Genüß — ja — natürlich!“ beehrte er sich zu erwidern, obgleich er keine Ahnung hatte, wovon die Rede gewesen war. „Im Grunde interessierte ihn diese ganze Sache wenig, und er freute sich nur auf den gemeinsamen Seemann.“ „Genüß — ja — natürlich!“ beehrte er sich zu erwidern, obgleich er keine Ahnung hatte, wovon die Rede gewesen war.



# Bekanntmachung

## Aber die Sonderzuteilung von neuem Berufsschuhwerk.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Erziehung einer Reichsstelle für Schuhverfertigung vom 28. Februar 1918 (Reichsgesetzblatt S. 100) wird folgendes angeordnet:

### Abchnitt I: Allgemeines.

#### 1. Berufsschuhwerk.

##### § 1.

Berufsschuhwerk ist:  
1. Arbeiter Schuhwerk, das mit Lederstoff und Lederboden hergestellt ist;  
2. Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen und Holzschuhe.  
Vorur neues Berufsschuhwerk der in Absatz 1 Biffer 1 bezeichneten Art von dem Hersteller in den Verkehr gebracht wird, ist es von diesem als solches durch Aufstempelung des Wortes „Berufsschuhwerk“ auf der Sohle zu kennzeichnen.

#### 2. Bezugsberechtigte.

##### § 2.

Bezugsberechtigt sind nach Maßgabe der verfügbaren Bestände:  
1. Bergwerks- und Grubenarbeiter aller Art;  
2. Arbeiter in Rüstungsbetrieben;  
3. Eisenbahnarbeiter im Ausendienst, einschließlich des Personals von Neben- und Kleinbahnen;  
4. Wald- und Forstarbeiter, die mit dem Einschlag und der Wälder von Holz beschäftigt sind;  
5. in der Landwirtschaft einschließlich Weinbau erwerbstätige Personen;  
6. Fischer- und Wasserbauarbeiter und in ähnlicher Weise beschäftigte Personen, die auf Wasserläufen angewiesen sind;  
7. Hilfsdienstpflichtige, die zu militärischem Wachdienst einberufen sind;  
8. Zeugnisschreiber und Bombenverfertiger;  
9. sonstige staatliche und gemeindliche Angestellte, die im Ausendienst einen kriegerischen Beruf ausüben, in besonders dringenden Fällen (z. B. Grenzschleune, Postbeamte usw.).  
In gleicher Weise wie die Arbeiter werden Beamte und Angestellte mit Berufsschuhwerk versorgt, soweit sie mit den gleichen Berufsaufgaben wie die Arbeiter betraut sind.  
Kriegsgefangene, sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres und der Marine zählen nicht zu den Bezugsberechtigten.

3. Zuteilung des Schuhwerks durch die Reichsstelle für Schuhverfertigung.

##### § 3.

Das Schuhwerk für den Verteilungsstellen durch die Reichsstelle für Schuhverfertigung zugeleitet; sie bestimmt Höhe und Art der einzelnen Zuteilungen.  
Die Menge des verfügbaren Schuhwerks ist eine begrenzte. Die Zuteilungen können nur nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Bestände erfolgen. Die Reichsstelle für Schuhverfertigung kann Schuhwerk mit Lederstoff und Lederboden nur für solche Arbeiter zuteilen, die ihren Beruf in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen nicht ausüben können.

Verteilungsstellen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. für die Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben, die Betriebsunternehmer;
2. für die Arbeiter und Angestellten in staatlichen und gemeindlichen Betrieben und Stellen, einschließlich der Betriebsstellen;  
a) bei schiffsfähiger Zuteilung des Schuhwerks: die in den §§ 14, 18 und 22 benannten Stellen und Verbänden,  
b) bei besonderer Anforderung des Schuhwerks: die anfordernden Behörden oder Stellen;
3. für Hilfsdienstpflichtige im militärischen Wachdienst; die Kriegssammlungsstellen;
4. für die in der Landwirtschaft und sonst selbständig erwerbstätigen Personen; der Kommunalverband des Beschäftigungsortes, soweit das Schuhwerk nicht für einzelne bezugsberechtigte Personen diesen unmittelbar geliefert wird.

##### § 4.

Das Schuhwerk für die:  
1. Bergwerks- und Grubenarbeiter;  
2. Eisenbahnarbeiter;  
3. Wald- und Forstarbeiter;  
4. in der Landwirtschaft erwerbstätigen Personen, für diese oder nur in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen wird in bestimmten Reichsteilen auf Grund eines in Erfahrungnahme mit den zuständigen Behörden von der Reichsstelle für Schuhverfertigung aufgestellten allgemeinen Verteilungsplanes angeleitet; im übrigen erfolgt die Zuteilung von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsmeldungen.

#### 4. Art der Belieferung.

##### § 5.

Mit der Ausführung der Zuteilungen ist der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin beauftragt. Er beschließt, sofern die Zuteilungen nicht auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes erfolgen, die Verteilungsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Zuteilungen. Die Verteilungsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuss gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des angeleiteten Schuhwerks zu erklären. Für abgelehntes Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen kann eine Ersatzlieferung in ledernem Arbeiter Schuhwerk in keinem Falle erfolgen.  
Sollten Verteilungsstellen, die auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes beliefert werden, die Annahme ab- oder unterbleiben weitere Belieferungen, wenn die Erfüllung nicht ausdrücklich auf den einzelnen Fall beschränkt wird. Als Ausnahme gilt es, wenn der angeforderte Rechnungsbetrag nicht spätestens binnen 14 Tagen vom Tage der Rechnungsstellung ab beim Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels eingegangen ist.

##### § 6.

Die Lieferung erfolgt entweder unmittelbar an die Verteilungsstellen oder durch Vermittlung des Kleinhandels.  
Die unmittelbaren Belieferungen geschehen entweder:  
a) durch den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin  
oder

#### b) durch die Schuhhandelsvereinigungen

#### oder

c) durch die Bezirksstellen oder besonders Beauftragte des Schuhhandels.  
Von Unternehmen privater Gewerbebetriebe wird das Schuhwerk stets im Wege der unmittelbaren Belieferung angeleitet.

Im Falle der unmittelbaren Belieferung ist der Rechnungsbetrag stets im Voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Lieferung zu erfolgen hat.

#### 5. Verteilung des Schuhwerks.

##### a) Allgemeines.

##### § 7.

Die Verteilungsstellen haben für eine gerechte Verteilung des Schuhwerks an diejenigen Bezugsberechtigten zu sorgen, welche zur Ausübung ihres Berufs auf das angeleitete Schuhwerk unumgänglich angewiesen sind und neues Schuhwerk in Ermangelung anderen gebrauchsfähigen Schuhwerks bringen bedürfen. Das den Bezugsberechtigten angeleitete Schuhwerk ist nur für ihren persönlichen Gebrauch bestimmt.

##### b) Verteilung bei unmittelbarer Belieferung.

##### § 8.

Bei unmittelbarer Belieferung haben die Verteilungsstellen für die Abgabe des Schuhwerks selbst zu sorgen. Sie können sich für die Verteilung des Schuhwerks unter Zustimmung des Hauptverteilungsausschusses auch der Hilfe von Kleinhändlern bedienen, die das Schuhwerk nach Anweisung der Verteilungsstellen an die von diesen bezeichneten Bezugsberechtigten abzugeben haben. Die Verteilungsstellen bleiben aber auch in diesem Falle für die sachgemäße Durchführung der Verteilung verantwortlich.  
Das Berufsschuhwerk wird den Verteilungsstellen an den aufgestellten Kleinverkaufsstellen vom Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels zugeleitet; die Verteilungsstellen müssen das Schuhwerk zu diesen Preisen ohne Zuschlag an die in diesem Falle für die sachgemäße Durchführung der Verteilung verantwortlich. Dagegen trägt der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels die Kosten des Festsetzens sowie die Entschädigung der Kleinhändler, die mit seiner Zustimmung für die Verteilungsstellen die Abgabe des Schuhwerks betreiben.  
Die käufliche Überlassung des Schuhwerks an Kleinhändler ist den Verteilungsstellen verboten.

##### § 9.

Die Verteilungsstellen haben über das abgegebene Schuhwerk genaue Listen zu führen, aus denen Namen und Wohnort der Besohlenen sowie die Entstehung der Listen sind abgelesen und nach Prüfung aufzubewahren. Für das angeleitete Schuhwerk ist die Ausfertigung eines Schuhbescheinigungsbogens durch die zuständige Ausfertigungsstelle auch dann nicht nötig, wenn das Schuhwerk nach den Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhverfertigung vom 27. März 1918 bedarfsstempelt ist.

##### c) Verteilung bei der Belieferung durch den Kleinhandel.

##### § 10.

Wird Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Verteilungsstellen mitzuteilen. Von der Abwendung dieser Mitteilung auf sich das Schuhwerk bei den Kleinhändlern auf die Dauer von einem Monat zur Verfügung der Verteilungsstellen. Die Verteilungsstellen haben den Bezugsberechtigten Ausweiskarten auszustellen.

Das Schuhwerk darf von den Kleinhändlern nur gegen Auszahlung dieser Ausweiskarte an die Bezugsberechtigten abgegeben und von diesen nur gegen Abgabe der Ausweiskarte erworben werden. Ein Schuhbescheinigungsbogen neben der Ausweiskarte ist auch bei bedarfsstempeltigen Schuhwerk nicht nötig.

Die Verteilungsstellen haben gleichzeitig mit der Ausgabe der Ausweiskarte an die Bezugsberechtigten die Namen und Wohnorte der an der Sonderzuteilung beteiligten Kleinhändler den Bezugsberechtigten bekannt zu geben.  
Das Schuhwerk ist zu den aufgestellten Kleinverkaufsstellen durch die Bezugsberechtigten an die Kleinhändler zu beziehen.

##### § 11.

Die Ausweiskarte hat zu enthalten:  
a) den Vor- und Nachnamen des Kleinhändlers,  
b) die Art des abzugebenden Schuhwerks,  
c) den Vor- und Nachnamen, Wohnort des Bezugsberechtigten,  
d) die Art seiner Beschäftigung,  
e) den Tag der Ausstellung,  
f) die Unterfertigung der Verteilungsstelle unter Beifügung des Amtsstempels und mit Namensunterschrift des ausfertigen Beamten.  
Über die ausgegebenen Ausweiskarten haben die Verteilungsstellen Listen zu führen. Die Einträge haben in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Die Nummern der Einträge haben sich mit den fortlaufenden Nummern auf den Ausweiskarten zu decken.  
Die Ausweiskarten verlieren mit dem Ablauf eines Monats, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ihre Gültigkeit, können aber von den Ausfertigungsstellen verlängert werden.

##### § 12.

Die Kleinhändler haben die abgelieferten Ausweiskarten durch Firmenstempel und Datum zu entwerfen und gebort zur Nachprüfung aufzubewahren.  
Schuhwerk, das ein Kleinhändler nicht innerhalb eines Monats nach der erfolgten Anmeldung bei der Verteilungsstelle abgeben kann, ist dem Hauptverteilungsausschuss nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuss vertritt über das zurückgebliebene Schuhwerk für Rechnung der Verteilungsstellen.

#### 6. Unabhängigkeitsbestimmungen.

##### § 13.

Für die Annahmehaben, sowie für die Zuteilungen ist stets der Ort der Arbeit maßgebend, in dem der Arbeiter beschäftigt ist. Sind Arbeiter nicht mindestens ein halbes Jahr in Stellung, oder sind selbständig erwerbstätige Personen erst im Laufe des letzten Jahres in den Kommunalverband zugezogen, so darf ihnen Schuhwerk nur angeleitet werden, wenn die Verteilungsstellen durch Rückfrage festgestellt haben, daß die betreffenden Personen während des letzten halben Jahres nicht anderweitig Berufsschuhwerk erhalten haben.  
Das gleiche gilt für die Befristung von Bedarfsmeldungen.

#### Abchnitt II: Besondere Bestimmungen.

#### A) Zuteilungen auf Grund eines allgemeinen Verteilungsplanes.

#### 1. Bergwerks- und Grubenarbeiter aller Art.

##### § 14.

Das für die Bergwerks- und Grubenarbeiter bestimmte Schuhwerk wird nach einem allgemeinen Verteilungsplan unmittelbar auf die einzelnen Bergwerks- und Grubenbetriebe verteilt und diesen in fest bestimmter Menge allmonatlich unmittelbar durch den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels geliefert.

##### § 15.

Die Bergwerks- und Grubenbetriebe haben die ihnen monatlich zuzulegenden Mengen unter Mitwirkung der Arbeiterausschüsse an diejenigen Arbeiter zu verteilen, die den dringenden Bedarf haben. Arbeiter Schuhwerk und Leder sollen nur solche Arbeiter erhalten, die in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ihren Beruf nicht ausüben können, also insbesondere Arbeiter unter Tag, welche viel im Kasten oder an abschüssigen Flächen arbeiten müssen. Die Arbeiter über Tag sind vorwiegend mit Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen zu versehen.

##### § 16.

Mit der ersten Zuteilung nach dem neuen Verteilungsplan wird den einzelnen Bergwerks- und Grubenbetriebe die Arbeiterliste mitgeteilt, die der Bestimmung ihres Anteils zugrunde gelegt ist.  
Die Bergwerks- und Grubenbetriebe sind verpflichtet, der Reichsstelle für Schuhverfertigung Mitteilung zu machen, sobald die Belegschaft um 10 Prozent unter jene Zahl herabsinkt oder die Zahl übersteigt. Weitere Mitteilungen sind zu machen, wenn in der Folgezeit gleiche Veränderungen gegenüber der zuletzt gemeldeten Zahl des Belegschaft eintreten.  
Kriegsgefangene sowie kommandierte oder beurlaubte Angehörige des Heeres dürfen in die Zahl der Belegschaft nicht eingerechnet werden.

##### § 17.

Für Arbeiter in Steinbrüchen, Tongruben und ähnlichen Betrieben ist der Bedarf an Berufsschuhwerk vom Reichsstelle für Schuhverfertigung mit besonderer Anweisung nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.  
2. Eisenbahnarbeiter.

##### § 18.

Das für die Eisenbahnarbeiter jeweils zur Verfügung stehende Schuhwerk ist nach einem bestimmten Verteilungsplan auf die einzelnen Eisenbahndirektionen auszugeben.  
Die Lieferung erfolgt monatlich. Die genannten Behörden bestimmen die Verteilungsstellen und teilen immer 2 Monate im Voraus dem Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels mit, wo, in und auf welchem Wege (§ 6) das Schuhwerk zu liefern ist.

##### § 19.

Arbeiter Schuhwerk aus Leder soll in erster Linie dem Rangierpersonal zugeleitet werden, an andere Arbeiter nur dann, wenn ihnen ohne Berufsschuhwerk die geforderte Arbeitsleistung unmöglich ist.

##### § 20.

Für die Arbeiter im Ausendienst bei Neben- und Kleinbahnen, mit Ausschluß der Straßenbahnen, ist der Bedarf an Berufsschuhwerk von Fall zu Fall mit besonderer Anweisung nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.  
3. Forst- und Waldarbeiter.

##### § 21.

Bezugsberechtigt sind Forst- und Waldarbeiter, die mit dem Einschlag und der Wälder von Holz beschäftigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschäftigung in Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftswaldungen oder in Privatwaldungen erfolgt.  
Solchhandlungen und Sägewerke haben für ihre im Bereich der Forsthandlungen und der Holzabfuhr beschäftigten Arbeiter den Bedarf von Fall zu Fall nach den für Rüstungsbetriebe geltenden Bestimmungen anzufordern.

##### § 22.

Das auf die Forst- und Waldarbeiter entfallende Schuhwerk ist nach der Höhe des Holz einschlags auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden), in Preußen für die Staatsforsten auf die königlichen Forstämter, für die Gemeinde-, Stiftungs- und Genossenschaftsforsten auf die Regierungsbezirke und für Privatforsten auf die Landwirtschafskammern verteilt, und sich bei jeder nach getroffener Vereinbarung entweder bei den Schuhhandelsvereinigungen, bei ihren Bezirksstellen oder bei besonders Beauftragten der Schuhhandelsvereinigungen zur Verfügung.  
Die Lieferung des Schuhwerks erfolgt monatlich mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August. In dringenden Fällen kann auch für diese Zeit ein Bedarf von Fall zu Fall auf Grund besonderer Anweisung angefordert werden.  
Die genannten Behörden fordern die ihnen zur Verfügung stehenden Mengen Schuhwerk monatlich von der betreffenden Schuhhandelsvereingung, den Bezirksstellen oder den besonders Beauftragten der Schuhhandelsvereinigungen an, bestimmen die Verteilungsstellen und teilen mit, wo, in und auf welchem Wege (§ 6) das Schuhwerk zu liefern ist.

##### § 23.

Arbeiter Schuhwerk mit Lederstoff und Lederboden sollen in diejenigen Forst- und Waldarbeiter erhalten, die ihre Arbeit nicht in Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen ausüben können. In erster Linie sollen damit die Arbeiter in feinsten oder feinsten Gebieten versorgt werden.  
4. Erwerbstätige Personen in der Landwirtschaft.

##### § 24.

Die Sonderzuteilung erstreckt sich nur auf Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen. Bezugsberechtigt sind sämtliche in der Landwirtschaft tätigen Personen mit Einschluß der landwirtschaftlichen Unternehmern und ihrer Angehörigen.  
In erster Linie sollen dringenden Personen mit Schuhwerk bedacht werden, denen nach ihrer wirtschaftlichen Lage die Beschaffung von Schuhwerk im Wege der allgemeinen Verteilungsregelung erschwert ist.

##### § 25.

Das auf die Landwirtschaft entfallende Schuhwerk ist auf die einzelnen Bundesstaaten (Landeszentralbehörden), in Preußen auf die königlichen Regierungen verteilt. Es soll zur Bedienung des dringenden Bedarfs dienen.  
Diese Behörden beauftragen die weitere Unterverteilung des ihnen zur Verfügung gestellten Schuhwerks auf die einzelnen Kommunalverbände, und teilen spätestens zwei

...an vor dem Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels mit, welche Kommunalverbände mit Schuhwaren geliefert in der Regel durch den Kleinhandel.

Der Bedarf der landwirtschaftlichen Bevölkerung an Schuhwerk wird mit Bedacht und Bedenken in besonders bedingenden Fällen, namentlich für die inwärtige Bevölkerung, sowie für Personen, die übermäßig im Wasser oderumpfen Gelände arbeiten müssen, von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen angzufordern.

2) Verteilungen von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen.

Die Bedarfsanmeldung ist von der Reichsstelle für Schuhverfertigung vorgeschriebene Vorbrud zu verwenden. Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vorbrud und die beigefügten Bemerkungen genau zu beachten.

Die Vorbrude sind von den Bundesländern S. P. r e u ß, Berlin S. 14, Dresdenstr. 43, G u b e r, München, Schönfelderstr. 12, W. P o l h a m m e r, Stuttgart, Urbanstr. 14/16, lauffähig zu beziehen. (Bezeichnung: Bedarfsanmeldung für Schuhwerk.)

Die Bedarfsanmeldungen sind zu prüfen bei Anforderung:

- 1. für Arbeiter in privaten Gewerbebetrieben, sowie für Hilfsbedienstete im militärischen Wabendienste; durch die Kreisämter,
2. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in staatlichen Betrieben und Stellen; durch die dem Betriebe oder der Stelle vorgelegte Dienstbehörde,
3. für bezugsberechtigte Beamte und Arbeiter in gemeindlichen Betrieben oder Stellen; durch die vorgelegte staatliche Amtsstelle,
4. für die höherer Dienstbeamten; durch den Reichsausschuss für Arbeiterverordnungen,
5. für die in der Landwirtschaft oder sonst selbstständig erwerbstätigen Personen und für alle übrigen Fälle; durch den Kommunalverband des Beschäftigungsortes. Die Prüfungsstellen senden die ausgefüllten Vorbrude unmittelbar an die Reichsstelle für Schuhverfertigung ein.

Bei der bestehenden Knappheit an Schuhwaren dürfen die gestellten Bedarfsanmeldungen in allen Fällen nur dann und in dem Umfang befristet werden, als es sich um ein unwiderrufliches Bedürfnis handelt, das auf andere Weise nicht zu befriedigen ist. Bei dieser Befristung ist der freigelegte Maßstab anzuwenden (siehe § 7).

Das Schuhwerk landwirtschaftlich hergestellt werden, so weist die Reichsstelle für Schuhverfertigung die Kontrollstelle für freigegebenes Leder an, das zur Verfertigung des Schuhwerks benötigte Leder den in der Bedarfsanmeldung genannten Schuhmachereimtern zur Verfügung zu stellen.

Abchnitt III: Schluss- und Übergangsbestimmungen.

Schuhwerk, das die Arbeiter im Umfang der Bedarfsanmeldung nach § 4, Absatz II, Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfsgewinne nicht in den Bestand an gebrauchsfähigen Schuhen oder Stiefeln einrechnet.

Die Vergewalts- und Grubenarbeiter, die Eisenbahnarbeiter, sowie die Feld- und Forstarbeiter gelten im Sinne des § 4, Absatz V, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 über Schuhbedarfsgewinne als bereits im Wege der Sonderzuteilung versorgt. Diese Arbeitergruppen können innerhalb zwölf Monaten von den Ausfertigungsstellen nicht noch einen weiteren Schuhbedarfsgewinn für Berufsbedürfnisse erhalten. Das im Wege der Sonderzuteilung an diese Arbeitergruppen erworbene Schuhwerk braucht daher den Ausfertigungsstellen für die einzelnen Empfänger nicht gemeldet zu werden.

Zu übrigen haben die Verteilungsstellen den zuständigen Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfsgewinne Vorbrud und Wohnort derjenigen Personen mitzuteilen, die im Wege der Sonderzuteilungen Schuhwerk mit Lederbeuten erhalten. Diese Personen gelten dann für den laufenden Jahresabschnitt im Sinne des § 4, Absatz V, Buchstabe a der Bekanntmachung vom 27. März 1918 als versorgt. Die Ausfertigungsstellen haben hierin in den Personallisten (Karten) entsprechende Vermerkung zu machen.

Andereorts haben die Verteilungsstellen bei der Verteilung von Schuhwerk mit Lederbeuten solche Personen in der Regel von der Verteilung auszuschließen, die innerhalb des Jahresabschnittes von den Ausfertigungsstellen für Schuhbedarfsgewinne bereits einen zweiten Schuhbedarfsgewinn mit Rücksicht auf ihre Berufstätigkeit erhalten haben.

Vertretende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft. Ausgenommen sind die Bestimmungen des § 4, die erst mit den Verteilungen für den Monat Juni in Kraft treten. Die Verteilungen für den Monat Juni erfolgen nach in der bisherigen Weise durch Vermittlung der Kreisämter und des Kleinhandels.

Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung verlieren alle Bezugsscheine, die die Reichsstellungsstelle bis zum 31. März 1918 auf neues Schuhwerk für die Verteilungsmittel und für ähnliche Betriebe ausgestellt hat, ihre Gültigkeit. Den Herstellern und Händlern ist es verboten, auf diese Bezugsscheine noch Schuhwaren abzugeben.

Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten: 1. an die Reichsstelle für Schuhverfertigung, soweit es sich um Fragen der Verteilung handelt,

2. an den Hauptverteilungsausschuss, soweit die Befreiung in Frage steht. Berlin, den 29. April 1918. Kronentr. 50/52.

Reichsstelle für Schuhverfertigung. Der Vorstand. Wallerstein. Dr. Gumbel.

Bekanntmachung über die Verteilung von neuem Schuhwerk für die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts-einrichtungen, sowie für die Volkshauspflege.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Verteilung einer Reichsstelle für Schuhverfertigung vom 28. Februar 1918 (R.-G.-Bl. S. 100) wird folgendes angeordnet: I. Abschnitt: Behörden und Anstaltsbehörden.

Die Versorgung der Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts-einrichtungen umfasst Schuhwerk, das im Betriebe der Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts-einrichtungen benötigt wird und zur ausschließlichen Verfügung dieser Stellen steht. Auf diese Sonderzuteilungen finden ausschließlich die Bestimmungen dieser Bekanntmachung Anwendung. Auf das Schuhwerk, das für den persönlichen Gebrauch der Angestellten und Anstalten und Wohlfahrts-einrichtungen bestimmt ist und diesen zur eigenen Verfügung überlassen wird, finden entweder die allgemeinen Bestimmungen über Schuhbedarfsgewinne oder die Bestimmungen über neues Schuhwerk Anwendung.

Zu den Wohlfahrts-einrichtungen zählen auch private Unternehmen deren Gemeinnützigkeit von der höheren Verwaltungsbehörde ihres Betriebes anerkannt wird.

Die Behörden, öffentlichen Anstalten und Wohlfahrts-einrichtungen (Empfangsstellen) melden ihren Bedarf an Schuhwerk von Fall zu Fall auf Grund besonderer Bedarfsanmeldungen an. Zu den Bedarfsanmeldungen sind die von der Reichsstelle für Schuhverfertigung vorgeschriebenen Vorbrude zu verwenden. Bei der Ausfüllung und Behandlung der Bedarfsanmeldungen sind der Vorbrud und die beigefügten Bemerkungen genau zu beachten. Die Vorbrude sind von den Bundesländern S. P. r e u ß, Berlin S. 14, Dresdenstr. 43, G u b e r, München, Schönfelderstr. 12, W. P o l h a m m e r, Stuttgart, Urbanstr. 14/16 lauffähig zu beziehen. (Bezeichnung: Bedarfsanmeldung für den Behörden und Anstaltsbedarf.)

Die Bedarfsanmeldungen sind für die staatlichen Behörden und Anstalten der vorgelegten Dienstbehörde, für die anderen Behörden und für die Anstalten mit öffentlich rechtlichem Charakter bei der vorgelegten staatlichen Amtsstelle und für private Wohlfahrts-einrichtungen, die keiner staatlichen Amtsstelle unterstehen, bei der höheren Verwaltungsbehörde ihres Betriebes einzureichen. Diese Behörden prüfen die Bedarfsanmeldungen und übermitteln sie der Reichsstelle für Schuhverfertigung.

Die Reichsstelle für Schuhverfertigung bestimmt Höhe und Art der einzelnen Verteilungen. Schuhwerk und Leder kann nur von dem vorgelegten Lieferanten bezogen werden.

Mit der Ausführung der Verteilungen ist der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels, Berlin, beauftragt. Er beauftragt die Empfangsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Verteilungen. Die Empfangsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuss gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugewiesenen Schuhwerks zu erklären. Für abgeleiteten Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen kann eine Ergänzierung in Schuhwerk mit Lederbeuten in keinem Falle erfolgen. Die Verteilungen erfolgen entweder unmittelbar an die Empfangsstelle oder durch Vermittlung des Kleinhandels. Private Empfangsstellen wird das Schuhwerk teils im Wege der unmittelbaren Verteilung zugeführt.

Die unmittelbaren Verteilungen geschehen entweder: a) durch den Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin, oder b) durch die Schuhbedarfsgesellschaften, oder c) durch die Bezirksstellen oder besonders Beauftragte des Schuhhandels.

In Falle der unmittelbaren Verteilung ist der Rechnungsbetrag teils im voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Verteilung zu erfolgen hat. Das Schuhwerk wird zu den angestimmtesten Kleinverkaufspreisen in Rechnung gestellt. Die Verteilung geschieht kostenfrei.

Wirb das Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Empfangsstellen mitzuteilen. Von der Abmeldung dieser Mitteilung an die Damer von einem Monat zur Verfügung der Empfangsstellen.

Wirb das Schuhwerk innerhalb dieser Frist nicht abgemeldet, so hat es der Kleinhändler dem Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels verfügt über das übriggebliebene Schuhwerk für Rechnung der Empfangsstellen.

Maß des Schuhwerks landwirtschaftlich hergestellt werden, so weist die Reichsstelle für Schuhverfertigung die Kontrollstelle für freigegebenes Leder an, das zur Verfertigung des Schuhwerks benötigte Leder den in der Bedarfsanmeldung genannten Schuhmachereimtern zur Verfügung zu stellen.

II. Abschnitt: Schuhwerk für die Volkshauspflege.

Schuhwerk für die Volkshauspflege kann auf Antrag solchen Gemeinden und Gemeindeverbänden (Empfangsstellen) zugeweiht werden, die sich bereit erklären, dem Verbraucher zur Minderung des Kaufpreises einen Aufschlag von mindestens 10% der aufgestimmtesten Kleinverkaufspreise aus eigenen Mitteln zu leisten.

Da außerdem der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels auf diese Schuhwaren einen gleichmäßigen Nachschub gewährt, erhalten die Verbraucher diese Schuhwaren mindestens 20% billiger, als die aufgestimmtesten Verkaufspreise betragen.

Anträge auf diese Sonderzuteilungen sind mit der beizufügenden Verpflichtungserklärung an die Reichsstelle für Schuhverfertigung einzureichen. Diese bestimmt nach dem verbleibenden Bestanden die Höhe und Art der Verteilung. Im allgemeinen wird auf diese Weise nur Kriegsschuhwerk mit Vollholzsohlen zugeweiht.

Mit der Ausführung der Verteilungen ist der Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels in Berlin beauftragt. Er beauftragt die Empfangsstellen über Zeit, Art und Umfang der bewilligten Verteilungen. Die Empfangsstellen haben sich auf diese Mitteilung dem Hauptverteilungsausschuss gegenüber in verbindlicher Weise über die Annahme des zugewiesenen Schuhwerks zu erklären.

Die Verteilung erfolgt entweder unmittelbar an die Empfangsstellen oder durch Vermittlung des Kleinhandels (§ 4). Im Falle der unmittelbaren Verteilung ist der Rechnungsbetrag teils im voraus an die Stelle zu zahlen, durch welche die Verteilung zu erfolgen hat.

Bei unmittelbarer Verteilung haben die Empfangsstellen teils für die Ausgabe des Schuhwerks an die einzelnen Bezugsberechtigten Sorge zu tragen. Sie müssen das zugewiesene Schuhwerk mindestens mit einem Nachschub von 10% gegenüber dem eigenen Erwerbsspreis an die Bezugsberechtigten abgeben.

Von Verlangen haben die das Schuhwerk liefernden Stellen sich zur Verteilung erforderliche Sachverständigenperson kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Empfangsstellen haben über das abgegebene Schuhwerk genaue Listen zu führen, aus denen Name und Wohnort der Bedachten, der Zeitpunkt der Abgabe, sowie die Art des abgegebenen Schuhwerks ersichtlich sein müssen. Die Listen sind geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren.

Wirb das Schuhwerk durch Vermittlung des Kleinhandels geliefert, so haben die Kleinhändler den Eingang der Ware nach Art, Menge und Größe sofort den Empfangsstellen mitzuteilen. Von der Abmeldung dieser Mitteilung an die Damer von einem Monat zur Verfügung der Empfangsstellen. Wirb das Schuhwerk innerhalb dieser Frist nicht innerhalb der Frist, die zwischen den Empfangsstellen und dem Hauptverteilungsausschuss vereinbart ist, abgemeldet, so ist dem Hauptverteilungsausschuss des Schuhhandels nach Art, Menge und Größe zu melden. Der Hauptverteilungsausschuss verfügt über das übriggebliebene Schuhwerk für Rechnung der Empfangsstellen.

Die Empfangsstellen haben den einzelnen Bezugsberechtigten zum Bezug des Schuhwerks beim Kleinhändler den Ausweisarten auszustellen. Das Schuhwerk darf von den Kleinhändlern nur gegen Vorlage dieser Ausweisarten an die Bezugsberechtigten abgegeben und von diesen nur gegen Abgabe der Karte erworben werden.

Die Empfangsstellen haben gleichzeitig mit der Ausgabe der Ausweisarten an die Bezugsberechtigten die Namen und Adressen der auf der Sonderzuteilung beteiligten Kleinhändler den Bezugsberechtigten bekannt zu geben.

Die Ausweisarten hat zu enthalten: a) den Vorbrud Neues Schuhwerk für Volkshauspflege, b) die fortlaufende Ziffer, c) die Zahl und Art des zugewiesenen Schuhwerks, d) den Vor- und Zunamen des Bezugsberechtigten, e) den Tag der Ausstellung, f) die Unterfertigung der Empfangsstelle unter Beibringung des Amtssiegels und die Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten.

Über die ausgegebenen Ausweisarten haben die Empfangsstellen Listen zu führen. Die Einträge haben in fortlaufender Reihenfolge zu erfolgen. Die Nummern und Eintragsnummern haben sich mit den fortlaufenden Nummern an den Ausweisarten zu bedenken. Die Ausweisarten verlieren mit Ablauf eines Monats, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, ihre Gültigkeit, können aber von den Ausfertigungsstellen verlängert werden.

Die Kleinhändler haben die abgelieferten Ausweisarten durch Firmenstempel und Datum zu entwerfen und geordnet zur Nachprüfung aufzubewahren, soweit sie nicht wegen Auszahlung des gemeinlichen Aufschlages an die Empfangsstellen zurückgegeben sind. Den Empfangsstellen bleibt es überlassen, hierwegen die nötigen Vereinbarungen mit den Kleinhändlern zu treffen.

Vertretende Bestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Bekanntmachung verlieren alle Bezugsscheine, die die Reichsstellungsstelle bis zum 31. März 1918 für den Kleinhandel ausgestellt hat, ihre Gültigkeit. Den Herstellern und Händlern ist es verboten, auf diese Bezugsscheine noch Schuhwaren abzugeben.

Anfragen, die den Vollzug dieser Bekanntmachung betreffen, sind ausschließlich zu richten: 1. an die Reichsstelle für Schuhverfertigung, soweit es sich um Fragen der Verteilung handelt, 2. an den Hauptverteilungsausschuss, soweit die Befreiung in Frage steht. Berlin, den 29. April 1918. Kronentr. 50/52.

Reichsstelle für Schuhverfertigung. Der Vorstand. Wallerstein. Dr. Gumbel.

Vertretend: Merseburg, den 21. Mai 1918. Der Königliche Landrat. J. B. Kürten, Kreisrat.

